

Durchführung eines vereinfachten Interessenbekundungsverfahrens im Sozialamt des Landkreises Rostock

Anfrage zum Interesse an dem Betrieb einer Beratungsstelle für die Allgemeine soziale Beratung an dem Standort Güstrow.

Anlass des Interessenbekundungsverfahrens:

Mit Inkrafttreten des Wohlfahrtsfinanzierungs- und -transparenzgesetzes im Land Mecklenburg-Vorpommern zum 01. Januar 2022 wurde die Verantwortung für die Neustrukturierung der Beratungslandschaft per Gesetz auf die Landkreise und kreisfreien Städte übertragen.

Eine Zielstellung aus dem genannten Gesetz ist, dass eine bedarfsdeckende, ausgewogene und flächendeckende Angebotsstruktur im eigenen Zuständigkeitsbereich erreicht oder erhalten werden soll.

Um nach der Einstellung des Beratungsangebotes durch einen Träger zum 01.04.2026 dieses Beratungsangebot weiterhin an dem Standort Güstrow vorhalten zu können, sucht der Landkreis Rostock zum nächstmöglichen Zeitpunkt einen Träger, der die allgemeine soziale Beratung übernimmt.

Zielgruppe:

Das Angebot der allgemeinen sozialen Beratung soll Ratsuchenden eine aktive und selbstbestimmte Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft ermöglichen, stärker greifende Hilfen entbehrlich machen und der Verfestigung bestehender Problemlagen entgegenwirken.

Zur Zielgruppe gehören insbesondere Ratsuchende ab Vollendung des 15. Lebensjahres mit (psycho-)sozialen Problemen, die:

- durch eine besondere Lebenslage in Not geraten und auf Hilfe anderer angewiesen sind,
- sich über ihre Rechte und Ansprüche auf Hilfen nach den Sozialgesetzbüchern und weiterer Rechtsgrundlagen informieren wollen,
- sich in Problemlagen befinden, die (noch) nicht von speziellen Beratungsangeboten erreicht werden,
- sich in sozialen Notsituationen befinden,
- sich in den Strukturen der sozialen Hilfe- und Unterstützungsmöglichkeiten nicht (oder nur schwer) zurechtfinden.

Art und Umfang der zu erbringenden Leistung:

Von der allgemeinen sozialen Beratung umfasst sind beispielsweise folgende Leistungen:

- Beratung und Begleitung in allgemeinen Lebensfragen
- Begleitung der rat- und hilfesuchenden Person im gesamten Hilfeprozess im Sinne eines ganzheitlichen Helfens,
- Feststellung des jeweiligen Hilfebedarfs und die Vermittlung von Informationen zur Erschließung von Ressourcen zur Existenzsicherung
- Aufzeigen der Rechte und Pflichten des bzw. der Rat- und Hilfesuchenden nach den Sozialgesetzbüchern sowie weiteren Rechtsgrundlagen
- Unterstützung bei der Durchsetzung von Sozialleistungsansprüchen gegenüber den zuständigen Leistungsträgern
- Unterstützung bei der Durchsetzung von Ansprüchen gegenüber Dritten
- Stabilisierung der materiellen Situation des bzw. der Rat- und Hilfesuchenden
- Psychosoziale Beratung
- Aktivierung, Unterstützung und Förderung der Selbsthilfekräfte
- Vermittlung zu Fachberatungsstellen, Fachdiensten und Einrichtungen



Personelle, sachliche, räumliche und organisatorische Voraussetzungen:

Die allgemeine soziale Beratung muss durch geeignete und qualifizierte Beratungsfachkräfte gemäß § 8 Absatz 1 Satz 3 und 4 WoFG M-V erbracht werden. Diese verfügen über einen für ihren Fachbereich einschlägigen Studienabschluss oder über eine mehrjährige Berufserfahrung in Verbindung mit einer nachzuweisenden beratungsspezifischen Weiterbildung. Spezialgesetzliche Regelung oder andere Vorschriften zur Eignung und Qualifikation von Beratungsfachkräften in der allgemeinen sozialen Beratung bleiben unberührt.

Solche Beratungsfachkräfte können u. a. sein:

- Staatlich anerkannte Sozialarbeiterin / staatlich anerkannter Sozialarbeiter mit bzw. ohne Hochschulabschluss (Dipl./B.A./M.A.)
- Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen (Dipl./B.A./M.A.)
- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit mehrjähriger Berufserfahrung in Verbindung mit einer nachzuweisenden beratungsspezifischen Weiterbildung.

Die Träger der allgemeinen sozialen Beratung sollen die fachspezifische Fortbildung der Beratungsfachkräfte sicherstellen. Die in der allgemeinen sozialen Beratung eingesetzten Beratungsfachkräfte halten ein aktuelles Führungszeugnis vor.

Der Zugang zu der Beratungsstelle sollte barrierefrei sein. Die Kriterien können beim Sozialamt erfragt werden.

Finanzielle Förderung:

Für den Standort Güstrow soll folgender Stellenanteil der Beratungsfachkräfte vorgehalten werden:

- 0,75 (entspricht 29,25 h pro Woche)

Eine Erhöhung der Stellenanteile ist aktuell nicht möglich.

Die Höhe der Zuwendung durch den Landkreis Rostock wird auf Grundlage der Richtlinie zur finanziellen Förderung der sozialen Beratung und Gesundheitsberatung im Landkreis Rostock in der aktuell geltenden Fassung ermittelt.

Nach Abschnitt 1 Nr. 3 können Zuwendungsempfänger die Verbände der Freien Wohlfahrtspflege und deren Mitglieder in Mecklenburg-Vorpommern, die Träger von Beratungsstellen der allgemeinen sozialen Beratung sind und ihren Sitz im Landkreis Rostock haben sollen, sein.

Die Zuwendung wird nach Nr. 5 als Projektförderung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses als Anteilfinanzierung in Höhe von bis zu 70 Prozent der zu fördernden zuwendungsfähigen Gesamtausgaben einer Beratungsstelle nach Abzug Leistungen Dritter gewährt.

Zuwendungsfähig sind:

- a. Personalausgaben für eine Beratungsfachkraft (berechnet auf Grundlage von 39 h/ Woche) nach dem geltenden Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVÖD-VKA) zum 1. Januar des jeweiligen Kalenderjahres oder nach vergleichbaren Vergütungsregelungen höchstens bis zur Höhe der Vergütungsgruppe E 10 zuzüglich des Beitrages zur Berufsgenossenschaft nach den gesetzlichen Vorschriften und den vermögenswirksamen Leistungen. Die Zuordnung der Stufe in der Entgeltgruppe erfolgt anhand der einschlägigen Berufserfahrung der Arbeitnehmerin/des Arbeitnehmers. Eine Vollzeitstelle entspricht einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von 39 Stunden.

- b. Sachausgaben einschließlich der Ausgaben für Fort- und Weiterbildung als Pauschalbetrag von 9.000 EUR pro Beratungsfachkraft (berechnet auf Grundlage von einer Vollzeitkraft/ Woche) und Jahr. Eine Verringerung der Pauschale erfolgt bei einer Teilzeitbeschäftigung anteilig im Verhältnis zum Beschäftigungsumfang und bei einer Projektlaufzeit oder Tätigkeit, die nicht das gesamte Kalenderjahr umfasst, anteilig im Verhältnis zum Kalenderjahr oder dem Zeitraum der Tätigkeit im Jahr. Mit dem Pauschalbetrag sind alle Sachausgaben abgegolten.

Einzureichende Unterlagen:

Sollten Sie Interesse am Betrieb einer Beratungsstelle an den genannten Standorten haben, reichen Sie bitte ein Konzept mit folgenden Schwerpunkten ein:

- Standort der Beratungsstelle
- Personalausstattung und Qualifikation
- Erfahrungen im Bereich der allgemeinen sozialen Beratung
- Umsetzung der Förderung der Beratungsstelle
- möglicher Zeitpunkt des Beginns des Beratungsangebotes

Weitere Informationen erhalten Sie im Sozialamt des Landkreises Rostock, Sachgebiet Sozialplanung und Qualitätssicherung.

Die Unterlagen sind unter dem Vermerk „Interessenbekundung – Allgemeine soziale Beratung (bitte nicht öffnen)“ **schriftlich bis zum 30.09.2026** 24 Uhr im Original per Post einzureichen beim:

Landkreis Rostock
Sozialamt
z. Hd. Frau Fahning
August-Bebel-Str. 3
18209 Bad Doberan

Hinweis:

Eingereichte Unterlagen können bis zum Abschluss des Auswahlverfahrens jederzeit schriftlich zurückgezogen werden. Eine Erstattung der Kosten, die durch die Beteiligung an dem Interessenbekundungsverfahren entstehen, erfolgt nicht.

Bad Doberan, 28.07.2026



Ina-Maria Fahning
Amtsleiterin Sozialamt Landkreis Rostock